

Die Rolle von Flüchtlingsunterkünften bei der Kriminalität im Kontext Flucht

Christian Roy-Pogodzik M. A.

Lara Katharina Schartau M. Sc., M. A.

Prof. Dr. Thomas Feltes M. A.

Prof. Dr. Ingke Goeckenjan

Prof. Dr. Tobias Singelnstein

Bettina Voußen

**RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM**

RUB

Gefördert durch:
Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“

Laufzeit: Juni 2017 – Mai 2020

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das diesem Bericht zugrundeliegende Forschungsvorhaben wird durch Mittel des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.



Projektkonsortium:

Prof. Dr. Inge Goeckenjan, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Prof. Dr. Thomas Feltes M. A., Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. Tobias Singelnstein, Lehrstuhl für Kriminologie

Projektbearbeitung:

Lara Katharina Schartau M. Sc., M. A., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Christian Roy-Pogodzik M. A., Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Bettina Voußen, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Arbeitspapier 5

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Universitätsstraße 150
44801 Bochum
www.flucht.rub.de

Bochum, im Oktober 2020

Soweit nicht anders angegeben, stehen die Inhalte dieses Arbeitspapiers unter der Creative Commons-Lizenz BY-NC-SA.



Abstract

Das Forschungsprojekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ analysiert das Ausmaß und die Entwicklung der registrierten Kriminalität und der eigenen Viktimisierungserfahrungen von Geflüchteten in Nordrhein-Westfalen und stellt die Befunde in einen Zusammenhang mit dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Gegenstand des fünften Arbeitspapiers ist die Beschreibung der einzelnen Bereinigungs- und Aufbereitungsschritte der dem Projekt vorliegenden quantitativen polizeilichen Datensätze. Es werden allgemeine und spezielle Herausforderungen und Potenziale der polizeilichen Datensätze herausgestellt und diskutiert.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Arbeitsschritte in den polizeilichen Datensätzen.....	3
2.1. Operationalisierung des Geflüchtetenbegriffs	3
2.1.1. Polizeiliche Erfassung der Kriminalität im Kontext Flucht.....	3
2.1.2. Definition von Geflüchteten in der Auswertung.....	6
2.1.3. Kriminalität gegen Geflüchtete	6
2.2. Datenaufbereitung von IGVP und PKS	7
2.2.1. Struktur und Qualität der PKS-Daten	7
2.2.2. Struktur und Qualität der IGVP-Daten	9
2.2.3. Verknüpfung der IGVP- und PKS-Daten	11
2.3. Aufbereitung des Falldatensatzes mit Blick auf den Tatort Unterkunft.....	13
2.4. Kriminalität im Kontext Unterkunft.....	15
2.5. Aufbereitung der eCEBIUS-Daten	16
2.5.1. Bereinigungsschritte in eCEBIUS.....	16
2.5.2. Qualitäts-/Plausibilitätstest	17
2.5.3. Potenziale von eCEBIUS-Daten.....	18
3. Diskussion	19
4. Fazit.....	20
Literaturverzeichnis.....	21
Anhänge	24
Anhang 1: Vergleich der Variablen der zwei vorliegenden Polizeidatensätze	24
Anhang 2: Strukturierung der Anlassart „Straftaten“ in Anlehnung an die PKS-Erfassung	26

1. Einleitung

Die Kriminalität durch Geflüchtete ist seit dreieinhalb Jahren eines der beherrschenden Themen in der politischen und medialen Diskussion. Mutmaßliche Straftaten durch Geflüchtete führen immer wieder zu emotionsgeladenen Diskussionen, die das gesellschaftliche Klima aufheizen. Diese Emotionen verstellen den Blick für die vielfach strukturellen und lebensumständlichen Ursachen für Straffälligkeiten im Kontext Flucht (vgl. BMI & BMJ 2001: 322 f.). So ist anzunehmen, dass ein gewichtiger Teil an Straftaten durch die spezifische Lebenssituation, in der sich Geflüchtete befinden, zu erklären ist. Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurde der Großteil der Geflüchteten in Massen- und Notunterkünften untergebracht. Nach mehrheitlich qualitativen Studien wurden u.a. Raumstrukturen und Belegungslage von Gruppenunterkünften (Christ et al. 2017; Rabe 2015; Althoff & de Haan 2004) und/oder Machtgefälle unter Bewohner*innen und Personal (Christ et al. 2017; Knauer & Schmidt 2017) als Faktoren für die Entstehung von Konflikten und Kriminalität und als Auslöser von Postmigrationsstressoren (Carlsson & Sonne 2018) identifiziert.

Um die Kriminalität durch Geflüchtete zu verstehen ist es daher sinnvoll, die Rolle des Tatorts (Massen-)Unterkunft für die Entstehung von Konflikten unter Geflüchteten zu untersuchen. Für eine derartige Analyse ist es hilfreich, den Tatort Unterkunft in die Untersuchung von polizeilich registrierten Straftaten mit einzubeziehen.

Nach gegenwärtigem Stand ist es nicht möglich, den Tatort Unterkunft bundesweit isoliert zu betrachten. Nur durch Berücksichtigung der polizeilichen Erfassung und Verzahnung unterschiedlicher polizeilicher Daten können registrierte Straftaten im Kontext Unterkunft identifiziert und analysiert werden. Auf diese Weise ist es möglich zu untersuchen, ob sich in den Unterkünften bestimmte Delikts-, Tatverdächtigen- und Opferstrukturen ausbilden.

In diesem Bericht soll es darum gehen, die methodischen und interpretatorischen Herausforderungen polizeilicher Hellfeldstatistiken mit Bezug auf Geflüchtete und den Tatort Unterkunft aufzuarbeiten. Dabei werden mögliche Potentiale und Beschränkungen der unterschiedlichen polizeilich erfassten Datensätze aufgezeigt. Zunächst ist es notwendig, die heterogene Gruppe der Geflüchteten zu differenzieren und die Erfassungspraxis der Polizei zu beleuchten. In einem weiteren Schritt soll gezeigt werden, wie die dem Forschungsprojekt zur Verfügung stehenden polizeilichen Datensätze (Feltès et al. 2017) miteinander kombiniert werden können, um Aussagen über den Tatort Unterkunft sowie Delikts-, Tatverdächtigen- und Opferstrukturen abzuleiten.

2. Arbeitsschritte in den polizeilichen Datensätzen

2.1. Operationalisierung des Geflüchtetenbegriffs

2.1.1. Polizeiliche Erfassung der Kriminalität im Kontext Flucht

Im Berichtsjahr 2016 führte das Bundeskriminalamt (BKA) den Begriff „Zuwanderer“ für die Erfassung der Kriminalität von in Deutschland aufgenommenen Personen ein. Seitdem hat sich die Definition des „Zuwanderer“-Begriffs mehrfach geändert. Diese Änderungen haben interpretatorische Konsequenzen für das von uns durchgeführte Forschungsprojekt, sodass im Folgenden die Entwicklung des Begriffs nachgezeichnet wird.

Nach der für den Lagebericht 2016 (Berichtsjahr 2015) eingeführten Definition wurden als „Zuwanderer“ Angehörige eines Nicht-EU-Staates mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber*in“,

„Duldung“, „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ und „Personen mit unerlaubtem Aufenthalt“ erfasst. Unberücksichtigt in der Definition blieben zunächst Personen mit einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren, die sog. „International/national Schutzberechtigten und Asylberechtigten“. Diese Gruppe blieb für die Berichtsjahre 2015 und 2016 dem Sammelbegriff „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ zugeordnet, aus dem sie für die Aufbereitung der ersten beiden Lageberichte nicht extrahiert werden konnte. Im Berichtsjahr 2017 wurde der Aufenthaltsanlass „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“ als Unterkategorie dem Begriff der „Zuwanderer“ hinzugefügt. Ein Jahr darauf wurde die Gruppe der international/national Schutz- und Asylberechtigten mit der nunmehr als Kontingentflüchtlinge gelabelten Kategorie zu der gemeinsamen Kategorie „Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Kontingentflüchtling“ fusioniert. Der Lagebericht für das Jahr 2017 weist aus, dass die Gruppe der „International/national Schutzberechtigten und Asylberechtigten“ etwa einen Anteil von 7 % an allen tatverdächtigen „Zuwanderern“ für dieses Jahr betrug, sodass die durch „Zuwanderer“ bedingte Kriminalitätsbelastung in den Vorjahren um etwa diesen Wert unterschätzt worden sein könnte (BKA 2018: 10) und auch in unserem Datensatz unterschätzt wird.

Übersicht 1: Entwicklung des „Zuwanderer“-Begriffs gemäß Bundeskriminalamt

	2015 ¹	2016 ²	2017 ³	2018 ⁴
Definition „Zuwanderer“	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in	Asylbewerber*in
	Kontingentflüchtling/ Bürgerkriegsflüchtling	Kontingentflüchtling/ Bürgerkriegsflüchtling	Kontingentflüchtling	Schutzberechtigte*r und Asylberechtigte*r, Kontingentflüchtling
			International/national Schutz- und Asylberechtigte	
	Geduldete*r	Geduldete*r	Geduldete*r	Geduldete*r
	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt	Person mit unerlaubtem Aufenthalt
Sammelkategorie „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“, u.a.:	International/national Schutz- und Asylberechtigte*r	International/national Schutz- und Asylberechtigte*r		

Kritisch lässt sich zunächst die ungünstige Wahl der Begrifflichkeit „Zuwanderer“ sehen, da sie die Gefahr birgt, potenziell alle nach Deutschland Migrierten zu stigmatisieren.⁵ Des Weiteren zeigen sich analytische Unschärfen bei der polizeilichen Begriffsdefinition, weil im „Zuwanderer“-Begriff Personenkreise zusammengefasst werden, die sich hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit

¹ BKA 2016: 3.

² BKA 2017: 2.

³ BKA 2018: 3.

⁴ BKA 2019a: 2.

⁵ Walburg (2016) geht davon aus, dass der Begriff gewählt wurde, um die zu der Zeit „politisch aufgeladenen Begriffe ‚Flüchtling‘ oder ‚Geflüchtete‘“ zu vermeiden (S. 23). Auch uns wurde dieser Grund in Gesprächen mit Polizeimitarbeiter*innen genannt.

und deren rechtlicher Anerkennung deutlich unterscheiden. So kann gemutmaß⁶ werden, dass unter der polizeilichen Definition der „Asylbewerber*in“ Menschen zu verstehen sind, die vonseiten des BAMF registriert wurden und auf die Entscheidung hinsichtlich ihres Asylverfahrens warten. Die Kategorie „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ soll ausschließlich Personen umfassen, die unter §§ 23, 24 AufenthG fallen. Die Kategorie „Kontingentflüchtling/Bürgerkriegsflüchtling“ war in den Jahren 2015 und 2016 begrifflich etwas ungenau gestaltet, da nach allgemeinem Verständnis auch Schutzberechtigte unter den Begriff des „Bürgerkriegsflüchtlings“ hätten fallen können. Die Gruppe der „International/national Schutz- und Asylberechtigten“ fand sich jedoch, wie bereits dargelegt, zunächst in der Sammelkategorie „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ wieder. In diesen Begriff sollten sich anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG), international subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Abs. 1 AsylG) und national subsidiär Schutzberechtigte (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) einordnen lassen. Seit dem Berichtsjahr 2018 und der Erweiterung der Gruppe um die Kontingentflüchtlinge finden sich innerhalb dieser einen Kategorie demnach Personen wieder, deren Aufenthaltsgenehmigung von (zunächst) einem bis drei Jahren variiert und die folglich unterschiedlichen Zugang zu Integrationskursen sowie zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt haben.

Der Begriff der „Geduldeten“ sollte die Gruppe der Menschen mit Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG umfassen, während die Kategorie „Personen mit unerlaubtem Aufenthalt“ demnach Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus beinhalten sollte. Geduldete und Personen mit unerlaubtem Aufenthalt haben deutlich schlechtere Bedingungen auf dem Wohn- und Arbeitsmarkt und beim Zugang zu Integrationskursen als Personen mit den zuvor beschriebenen Aufenthaltstiteln.⁷ Ohne Differenzierung der einzelnen Untergruppen und den damit verknüpften rechtlichen Voraussetzungen bzw. Lebenssituationen wird bei den Ergebnissen zu Delikts- und Tatverdächtigenstrukturen vermutlich mehr verschleiert, als sie herauszuarbeiten vermögen. Vor diesem Hintergrund sollten zumindest die einzelnen Untergruppen in Auswertungen Berücksichtigung finden.

Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Erfassung von Tatverdächtigen unter dem „Zuwanderer“-Begriff sowie der zugehörigen Unterkategorien nicht immer fehlerfrei verlief, sodass Verzerrungen für die Auswertung nicht auszuschließen sind. So dauert es nach der Einführung eines Schlagwortes in der Regel, bis der Begriff in der polizeilichen Praxis gänzlich angekommen ist und konsequent angewandt wird (vgl. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ 2018). Gegebenenfalls spielen somit der Faktor Zeit oder auch nicht eindeutige Erfassungsmodalitäten eine Rolle bei der Beobachtung von Vogel (2016), dass Personen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben, nicht immer einheitlich, sondern teils in die Kategorie „unerlaubter Aufenthalt“ und teils in die Kategorie „Asylbewerber*in“ eingeordnet worden zu sein scheinen (S. 6).⁸ Von Vorteil ist, dass nach Angaben polizeilicher Vertreter*innen der Aufenthaltsstatus bei der Aufnahme einer Straftat erfasst wird – und somit nicht im Laufe einer Bearbeitung an etwaige Än-

⁶ Es wird in den BKA-Lageberichten nicht ausgeführt, ob die Einordnungen entlang der rechtlichen Regelungen erfolgen. Über eine (in NRW gesonderte) IT-Anwendung kann die Polizei seit Februar 2016 Angaben zum Aufenthaltsstatus mit den im Ausländerzentralregister geführten Daten manuell abgleichen (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister).

⁷ Ausführlich dazu: Kiziak et al. 2019.

⁸ Vogel (2016) bringt auch ins Spiel, dass die Personengruppe der Schutzsuchenden, die noch keinen Antrag gestellt haben, auch unter der Kategorie „sonstiger erlaubter Aufenthalt“ erfasst worden sein können. Diese Variante scheint uns weniger plausibel.

derungen angepasst wird –, sodass davon auszugehen ist, dass es sich um den jeweiligen Aufenthaltstitel bei Begehung der Straftat handelt. Nichtsdestotrotz bleibt festzuhalten, dass neben den allgemeinen Schwierigkeiten der polizeilichen Registrierung von Kriminalität die besonderen Probleme bei der Erfassung von „Zuwanderer“-Kriminalität hinzukommen und bei der Interpretation von Ergebnissen in diesem Kontext zu berücksichtigen sind.

2.1.2. Definition von Geflüchteten in der Auswertung

Die für diese Auswertung genutzte Begriffsdefinition muss auf Basis der polizeilichen Erhebungsmodalitäten erfolgen, da polizeiliche Daten die Grundlage der Analyse darstellen. Die Polizei NRW unterschied schon vor Einführung des „Zuwanderer“-Begriffs die erfassten Geflüchteten nach Aufenthaltsanlass in die entsprechenden Unterkategorien, sodass auch für das Jahr 2014 auf diese Unterscheidung zurückgegriffen werden konnte. Vor diesem Hintergrund wurden die im „Zuwanderer“-Begriff enthaltenden Kategorien verwendet und wie folgt umbenannt bzw. umkodiert:

- **Asylbewerber*in:** Die Kategorie ist identisch mit der Kategorie der Polizei.
- **Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge/International/National Schutzberechtigte:** Zwar unterschied die Polizei NRW zunächst auch zwischen Kontingentflüchtlingen/Bürgerkriegsflüchtlingen und anderen Schutzberechtigten, jedoch bewegten sich 2014 und 2015 die Erfassungen im unteren dreistelligen Bereich. Aus diesem Grund und der besseren Vergleichbarkeit wegen wurde die Gruppe zusammengefasst.
- **Geduldete:** Die Kategorie ist identisch mit der Kategorie der Polizei.
- **Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus:** Allein eine Umbenennung der Kategorie „Person mit unerlaubtem Aufenthalt“ wurde vorgenommen.⁹

Wie auch bei den polizeilichen Lagebildern für die Jahre 2015 und 2016 ist hinsichtlich unserer Auswertung festzuhalten, dass die Gruppe der „International/National Schutz- und Asylberechtigten“ zunächst der Sammelkategorie „Sonstiger erlaubter Aufenthalt“ zugeordnet waren. Ein Vergleich der Kategorien „sonstiger legaler Aufenthalt“ und „International/National Schutzberechtigte“ zeigt, dass die Zahl der darunterfallenden Personen für die Jahre 2016 und 2017 etwa 10 % betragen sollte.

2.1.3. Kriminalität gegen Geflüchtete

Erst zum Berichtsjahr 2016 wurde das Opferspezifikum „Asylbewerber*in/Flüchtling“ bundesweit eingeführt (BKA 2017: 3). Zuvor fand der Aufenthaltsanlass bei der Opfererfassung nach BKA-Angaben keine Berücksichtigung (BKA 2016: 3). Laut BKA (2017) handelt es sich bei Betroffenen mit dem Opferspezifikum „Asylbewerber*in/Flüchtling“ um Opfer „aus der Gruppe der Zuwanderer“ (BKA 2017: 3). Es wird demnach angenommen, dass Betroffene mit einem im „Zuwanderer“-Begriff enthaltenen Aufenthaltstitel erfasst werden, wenngleich die Begrifflichkeit

⁹ Die Bezeichnung „Menschen ohne legalen Aufenthaltstitel“ ist umstritten, genauso wie die vielen alternativen Begrifflichkeiten. In der vorliegenden Arbeit soll dennoch auf diese Begrifflichkeit zurückgegriffen werden, da sie, wie Hollstein (2017) ausführlich, am prägnantesten beschreibt, „worin das entscheidende Merkmal dieses Migrationstypus besteht“ (S. 29). Der Begriff fokussiert die aufenthaltsrechtliche Regelung, sich außerhalb der Rechtsgemeinschaft zu befinden, wodurch sich für die Betroffenen singuläre Kontextbedingungen im Sinne der Lebensumstände und -perspektiven ergeben (ebd.).

auch hier wieder nicht eindeutig ist. Im vorliegenden Datensatz gibt es keine Differenzierung der einzelnen Aufenthaltstitel.

Die Polizei NRW hatte bereits vor 2016, mindestens in unserem Erhebungszeitraum ab 2014, das Opferspezifikum „Asylbewerber*in/Flüchtling“ verwendet, wobei, wie folgend ausgeführt wird, dieses nicht konsequent erfasst wurde.

2.2. Datenaufbereitung von IGVP und PKS

2.2.1. Struktur und Qualität der PKS-Daten

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine Ausgangsstatistik.¹⁰ Sie enthält Informationen über Fälle, die aus polizeilicher Sicht als aufgeklärt definiert und an die Staatsanwaltschaft (StA) weitergegeben werden. Das bedeutet, dass im PKS-Bericht 2018 Fälle erfasst sind, die sich auch in den Jahren davor ereignet haben können, aber erst im Jahr 2018 an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Die Angaben in der PKS werden weder überarbeitet noch korrigiert, wenn das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Vor allem aber erfolgt häufig durch Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Umdefinition des Geschehens, d.h. aus einem Mord wird beispielsweise eine Körperverletzung mit Todesfolge oder aus einem Raub ein Diebstahl. Die PKS dokumentiert innerhalb eines Falles mehrere Variablen zu Tat, Tatverdächtigen und Geschädigten, wobei seit 2009 eine sogenannte „echte“ Tatverdächtigenzählung erfolgt.¹¹ Tatverdächtige sollen auch dann, wenn sie mehrere Straftaten in einem Jahr begehen, nur einmal pro Berichtsjahr erfasst werden. Wird ein und die*derselbe Tatverdächtige in unterschiedlichen Vorfällen mit unterschiedlichen Delikten erfasst, so wird diese Person innerhalb der verschiedenen Deliktbereiche jeweils einmal erfasst; bei den Gesamtstrafaten sollte die Person jedoch nur einmal in der Rechnung einbezogen werden. Allerdings gilt dies nur bedingt, wenn die Taten in verschiedenen Bundesländern erfasst werden. Zudem sorgen auch nur kleine Änderungen in der Schreibweise eines Namens dafür, dass dennoch eine Mehrfacherfassung erfolgt. Aus diesem Grund stimmt die in der PKS ausgewiesene Summe der Tatverdächtigen pro Deliktbereiche nicht mit der tatsächlichen Gesamtanzahl der Tatverdächtigen überein (BKA 2019b: 43). Bei Geschädigten hingegen wird jede angezeigte Opferwerdung einzeln erfasst, auch wenn Mehrfachopferwerdungen auf denselben Tatverdächtigen zurückgehen.

Die Fallstruktur des vorliegenden PKS-Datensatzes beinhaltet pro Zeile Informationen zu einer*einem Tatverdächtigen, dem Delikt und der*dem Geschädigten einer Straftat (s. Tabelle 3). Beinhaltet ein Vorgang mehrere Tatverdächtige, Geschädigte oder Straftaten, werden diese als mehrere Fälle/Zeilen aufgenommen und mithilfe eines gemeinsamen Aktenzeichens miteinander verbunden. Beispielsweise können bei einer Schlägerei mehrere Personen als Tatverdächtige und mehrere Geschädigte in Erscheinung treten; hierbei kann eine Person auch durch verschiedene Tatverdächtige zu Schaden kommen, bspw. bei gefährlicher Körperverletzung. Auch können sich die Beteiligten gegenseitig wegen Körperverletzungsdelikten anzeigen, sodass eine Person gleichzeitig tatverdächtig und geschädigt sein kann. Diese Szenarien würden alle unter ein

¹⁰ Für eine Übersicht über die in PKS und IGVP enthaltenen Informationen, siehe Anhang 1.

¹¹ Zu den einzelnen Merkmalen der PKS vgl. die Übersicht bei Heinz 1999.

Aktenzeichen fallen. Über die Aktenzeichen können also einzelne Vorgänge voneinander unterschieden werden; innerhalb eines Aktenzeichens können mehrere Delikte, mehrere Tatverdächtige und Geschädigte erfasst werden.

In Tabelle 1 finden sich einige vereinfacht dargestellte Beispiele für mögliche Fallstrukturen im PKS-Datensatz, wie er uns zur Verfügung gestellt wurde. So lassen sich bei Aktenzeichen 222 anhand eines eindeutigen BSI-Schlüssels¹² drei Tatverdächtige unterscheiden. Zudem lassen sich unter diesem Aktenzeichen fünf Geschädigte vorfinden, wobei zwei Geschädigte dieselbe Staatsangehörigkeit und dasselbe Geschlecht und zwei andere Geschädigte dieselbe Staatsangehörigkeit, dasselbe Alter und Geschlecht aufweisen. Daher könnte vermutet werden, dass es sich nur um drei unterschiedliche Geschädigte handelt. Da aber kein eindeutiges Identifikationsmerkmal wie ein Vor- und Nachname oder Geburtsdatum vorliegt, kann nicht abschließend überprüft werden, um wie viele Geschädigte es sich handelt. Es können drei, aber auch fünf Opfer sein.

Insgesamt sind die PKS-Zahlen (ungeachtet der sog. Dunkelfeldproblematik) bedingt für langfristige Jahresvergleiche geeignet¹³, sie lassen aber keine Aussagen zu Art und Umfang der Kriminalität in Deutschland zu, da immer nur ein Tatverdacht (und Tatverdächtiger) erfasst wird, nicht aber das juristisch gesicherte Ergebnis am Ende eines Ermittlungsverfahrens. Die PKS ist primär ein Arbeitsnachweis der Polizei (vgl. Fluchtpunkt 1).

Tabelle 1: Vereinfachte PKS-Fallstruktur

Zeile	Aktenzeichen	TV-Daten	Opferdaten	Falldaten
1	111	Deutsch, 22 Jahre, männlich, BSI 1	Deutsch, männlich	Körperverletzung, Tatort Stadt 1
2	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich, BSI 2	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
3	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich, BSI 2	Französisch, weiblich	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
4	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich, BSI 3	Französisch, weiblich	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
5	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich, BSI 3	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
6	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich, BSI 3	Türkisch, 29 Jahre, männlich	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
7	222	Türkisch, 29 Jahre, männlich, BSI 4	Türkisch, 30 Jahre, männlich	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
8	333	Deutsch, 22 Jahre, weiblich, BSI 5		Ladendiebstahl, Tatort Stadt 3
9	444	Deutsch, 24 Jahre, männlich, BSI 6	Russisch, 23 Jahre, männlich	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
10	444	Russisch, 23 Jahre, männlich, BSI 7	Deutsch, 24 Jahre, männlich	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
11	555		Deutsch, 43 Jahre, männlich	Wohnungseinbruch, Tatort Stadt 2

¹² Ein BSI-Schlüssel ist ein 2009 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelter Algorithmus, der den Geburtsnamen (acht Stellen), den Vornamen (drei Stellen), das Geburtsdatum und das Geschlecht des Tatverdächtigen berücksichtigt (Cramer & Mischkowitz 2013: 728). Er fungiert als pseudoanonymisierte Kennung.

¹³ S. dazu Heinz 2011 und 2017.

2.2.2. Struktur und Qualität der IGVP-Daten

Bei dem Software-System „Integrationsverfahren Polizei“ (IGVP) handelt es sich um das seit 2004 verwendete Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Polizei NRW (vgl. Bliesener et al. 2015). Die Software wird zur Erfassung, Bearbeitung und Verwaltung von (Kurz-)Anzeigen, Verkehrsunfällen, Meldungen und Ermittlungen genutzt. Die Daten aus IGVP bilden die Grundlage für die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik. IGVP soll von dem neuen IT-System „Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft“ (ViVA) abgelöst werden, welches bereits für einige Kriminalitäts- bzw. Polizeibereiche genutzt wird (vgl. MIK NRWa 2015).

In Anzeigen finden sich Informationen zu Tatverdächtigen (sog. „B-Personen“, d.h. Beschuldigte, Beteiligte, unbekannte Täter*innen), Geschädigten oder Zeugen (sog. „Z-Personen“, d.h. u.a. Geschädigte, Anzeigenerstatter*innen, Auskunftspersonen, Zeugen) sowie anderweitig Beteiligten oder Geschädigten (sog. „J-Personen“) (vgl. auch MIK NRW 2011). Für B- und Z-Personen werden jeweils Stammdaten zum Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz¹⁴ erfasst. Darüber hinaus gibt es Soll- oder Kann-Angaben, deren Eingabenotwendigkeiten je nach Deliktsfeld und betroffenem Personenkreis variieren. Der uns ausgegebene IGVP-Datensatz bietet somit potenziell deutlich mehr Informationen zu Tatverdächtigen (sozialer Hintergrund durch bspw. das Feld „Beruf“), zu den Geschädigten (Geburtsdatum, Wohnort, Staatsangehörigkeit) und zum Fall (Tatort auf Stadtteilebene und besondere „Tatörtlichkeiten“ wie Asylunterkünfte) als die PKS.

Die Datenstruktur im IGVP-Datensatz basiert auf Personendaten. Pro Fall bzw. Zeile finden sich Angaben zu einer Person. Personen werden in der uns vorliegenden polizeilichen Aufbereitung der Daten nicht innerhalb eines Falls verknüpft. In Tabelle 2 wird die vereinfacht dargestellte Datenstruktur von IGVP deutlich; es wurden dieselben Vorgänge bzw. Aktenzeichen wie in Tabelle 1 verwendet.

Innerhalb des zur Verfügung stehenden IGVP-Datensatzes ist es unmöglich, eine der PKS vergleichbare Fallstruktur anhand von Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen zu generieren, da Tatverdächtige nicht eindeutig Geschädigten zugeordnet werden können. Es lässt sich in Tabelle 2 beispielsweise anhand des Aktenzeichens 222 nachvollziehen, dass keine*r der Tatverdächtigen zweifelsfrei einem spezifischen Geschädigten zugeordnet werden kann.¹⁵ Durch diese Datenstruktur ergeben sich Probleme bei der Zusammenführung der zwei Datensätze, wie im Folgenden noch ausgeführt wird.

Die spezifische Datenstruktur der IGVP-Daten war dem Forschungsprojekt bei Abfrage der Daten nicht bekannt; da IGVP-Daten nicht regelmäßig für Forschungszwecke zusammengestellt und herausgegeben werden, musste vonseiten des LKA zunächst geprüft werden, wie dem Projekt die Daten zur Verfügung gestellt werden können. Es zeigte sich erst im Verlauf des Forschungsvorhabens, dass die fehlende Möglichkeit der Zuordnung der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehungen zu Problemen bei der Zusammenführung der Daten führt. Hierbei spielt zudem der Umstand fehlender eindeutiger Personenkennziffern in den IGVP-Daten eine Rolle. Zum einen sind im

¹⁴ Obgleich Adressdaten bei der Auswertung von Delikten in Wohnnähe und zum Sozialraum generell hilfreich sein könnten, verzichtet das Projekt auf den Gebrauch solcher Daten aus Datenschutzerwägungen. Die Stadtteile wurden abgefragt.

¹⁵ Andere Projekte konnten diese Verknüpfung händisch leisten, wobei diesen Projekten weiterführende Informationen wie der Kurzsachverhalt eines jeden Vorgangs vorlagen und die Fallanzahl deutlich unter der siebenstelligen Fallanzahl des Projektes „Flucht als Sicherheitsproblem“ lag (vgl. Kersting et al. 2019).

IGVP-Datensatz keine Variablen wie der Aufenthaltstitel bzw. -anlass gegeben, mit dem eine eindeutige Identifizierung einzelner Personen zumindest wahrscheinlicher würde. Zum anderen erschweren die Fristen zur Anonymisierung der Daten in IGVP eine eindeutige Zuordnung. Personendaten der Geschädigten werden in IGVP nach einem Jahr nach Vorgangsabschluss gelöscht.

Tabelle 2: Vereinfachte IGVP-Fallstruktur

Zeile	Aktenzeichen	Personendaten	Personenart	Falldaten
1	111	Deutsch, 22 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Körperverletzung, Tatort Stadt 1
2	111	Deutsch, 23 Jahre, männlich	Geschädigt	Körperverletzung, Tatort Stadt 1
3	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
4	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Geschädigt	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
5	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
6	222	Französisch, weiblich	Geschädigt	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 2
7	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich	Tatverdächtig	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
8	222	Französisch, weiblich	Geschädigt	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
9	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich	Tatverdächtig	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
10	222	Deutsch, 30 Jahre, männlich	Geschädigt	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
11	222	Türkisch, 31 Jahre, weiblich	Tatverdächtig	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
12	222	Türkisch, 29 Jahre, männlich	Geschädigt	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
13	222	Türkisch, 29 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
14	222	Türkisch, 30 Jahre, männlich	Geschädigt	Schwere Körperverletzung, Tatort Stadt 2
15	333	Deutsch, 22 Jahre, weiblich	Tatverdächtig	Ladendiebstahl, Tatort Stadt 3
16	444	Deutsch, 24 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
17	444	Russisch, 23 Jahre, männlich	Geschädigt	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
18	444	Russisch, 23 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
19	444	Deutsch, 24 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Einfache Körperverletzung, Tatort Stadt 1
20	555	Deutsch, 43 Jahre, männlich	Tatverdächtig	Wohnungseinbruch, Tatort Stadt 2

2.2.3. Verknüpfung der IGVP- und PKS-Daten

Dem Projekt stehen Daten aus den polizeilichen Systemen IGVP und PKS für den Zeitraum 2014 bis 2016¹⁶ zur Verfügung, und zwar für 16 Städte und Landkreise in Nordrhein-Westfalen (Feltus et al. 2017). Der IGVP-Datensatz beinhaltet potenziell detailliertere Informationen als der bereinigte PKS-Datensatz und könnte über die PKS-Auswertungen hinausgehende Befunde liefern. Jedoch zeigte sich im Verlauf des Projekts, dass uns im Vergleich zu anderen Forschungsprojekten, die polizeiliche Daten aus einem Vorgangsbearbeitungssystem mit Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik miteinander verknüpft haben (vgl. Glaubitz & Bliesener 2018), deutlich stärker anonymisierte und in ihrer Datenstruktur nicht eindeutig zuordenbare Personendaten vorliegen. Daraus resultiert das Problem, dass sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Datensätze kaum eindeutige Variablenkennziffern finden lassen, anhand derer die Datensätze auf Fall- oder Personenbasis verknüpft werden können.

Daten in IGVP können im Gegensatz zu den PKS-Daten verändert werden. Ergeben sich nachträglich noch neue Erkenntnisse, obwohl der Fall für die Polizei zunächst als abgeschlossen galt und deshalb für die PKS zur Verfügung gestellt wurde, so können diese theoretisch noch in den IGVP-Datensatz aufgenommen werden, wenngleich dies praktisch sehr selten geschieht. Die Angaben in der PKS können hingegen nicht nachträglich geändert werden. Dies kann beispielsweise die Identifikation eines neuen Tatverdächtigen oder eine neue Tatvariante betreffen. Es kann sich jedoch auch um eine Adressänderung des Tatverdächtigen handeln, denn es wird immer der jeweils aktuelle Wohnort in den IGVP-Daten vermerkt. In der Konsequenz kann nicht zweifelsfrei geklärt werden, um welche Personen es sich handelt. Eindeutige Personenkennziffern wie der BSI-Schlüssel liegen nicht in beiden Datensätzen vor. Es lässt sich auch keine Kennung aus einer Kombination aus unveränderlichen Personendaten generieren. Die dafür notwendigen Variablen liegen im IGVP-Datensatz vor (Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht), nicht jedoch im PKS-Datensatz. Daher ist es nicht möglich, die Personenvariablen aus dem IGVP-Datensatz eindeutig mit dem PKS-Datensatz zu verknüpfen. Während sich Personendaten in IGVP und PKS nicht miteinander verknüpfen lassen, bieten die Fall- bzw. Tatortdaten mehr Möglichkeiten der Zusammenführung. Dies betrifft u.a. die Variablen „Tatörtlichkeit 1“ und „Tatörtlichkeit 2“ in IGVP, eine Kann-Angabe, bei der besondere Tatorte wie bspw. eine Asylunterkunft vermerkt werden können.

Um die Datenstruktur hinsichtlich der Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung beizubehalten, sollen Informationen bzw. bestimmte Tatort-Variablen aus dem IGVP-Datensatz in den PKS-Datensatz überführt werden. Ein weiteres Argument für die Wahl der PKS als primären Datensatz ist, dass nur dort die Variable „Aufenthaltstitel“ vorliegt. Diese wird erst in der Schnittstelle der Überführung der IGVP in die PKS eingefügt.

Beide Datensätze wurden zunächst um Fall-Dubletten, Fälle die außerhalb des Analyse(zeit)raums erfasst wurden, bereinigt. Daher wurden im IGVP-Datensatz mit 4 142 804 Fällen zunächst 100 sich in allen Merkmalsausprägungen gleichende Dubletten gelöscht. In einem weiteren Schritt wurden diejenigen Fälle entfernt, die Informationen zu Personen wie Zeug*innen oder Anzeigerstatter*innen enthielten. Zeug*innen und Anzeigerstatter*innen, die nicht auch gleichzeitig als Tatverdächtige oder Geschädigte im Rahmen eines Vorgangs aufgenommen wurden, waren im Rahmen der vorliegenden Auswertung nicht von Interesse. Dabei wurden 240 088 Fälle entfernt. Zuletzt wurden alle Dubletten anhand des Aktenzeichens entfernt, sodass jedes

¹⁶ Viele zu Ende eines Jahres geschehene Delikte finden erst im kommenden Jahr Eingang in die Polizeiliche Kriminalstatistik. Dies betrifft insbesondere schwere und schwer zu ermittelnde Straftaten. Vor diesem Hintergrund wurde zusätzlich der PKS-Datensatz für das Jahr 2017 vom LKA angefragt und in den folgenden Datensatzdeskriptionen berücksichtigt.

Aktenzeichen nur noch einmal im Datensatz vorliegt. Dadurch blieb eine Fallzahl mit dem eindeutigen Kenner „Aktenzeichen“. Die Fallzahl reduzierte sich so auf 1 871 501 Fälle, die von uns in die Auswertung einbezogen werden.

Tabelle 3: Bereinigungs-schritte in IGVP

	Bereinigungsschritt	Veränderung	Fallzahl
	Ausgangsdatensatz des LKA		4 142 805
1	Löschung aller Dubletten unter Berücksichtigung aller vorhandenen Variablen	- 100 Fälle	4 142 705
2	Löschung aller Fälle, in denen kein Beschuldigte*r, Beteiligte*r und/oder Geschädigte*r beschrieben wird	- 240 088 Fälle	3 893 617
3	Löschung aller Fälle mit doppeltem Aktenzeichen	- 2 022 116 Fälle	1 871 501

Auch bei den PKS-Daten wurde eine ähnliche Bereinigung vorgenommen. Hierbei wurden 26 Fälle vorgefunden, die aufgrund ihrer Tatortgemeinde entfernt werden mussten. Allerdings wurden auch hier keine Dubletten (unter Berücksichtigung aller vorhandenen Variablen) oder Vorgänge ohne Delikt vorgefunden. Da für die Auswertung nur die Straftaten im Untersuchungszeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 von Interesse sind, wurden alle Vorgänge ausgeschlossen, deren Tatzeitbeginn¹⁷ – also der Zeitpunkt, in dem die Straftat (vermutlich¹⁸) stattgefunden hat – nicht im Untersuchungszeitraum lag. Zusätzlich wurden Vorgänge entfernt, deren Aktenzeichenerfassung¹⁹ vor 2014 und nach 2016 angelegt wurde. Abweichend von der Polizeilichen Kriminalstatistik, die *alle* im Vorjahr *abgeschlossenen* Fälle enthält, wurden demnach alle Fälle aus den Vorjahren entfernt. Auf diese Weise wurden 726 634 Fälle des Datensatzes wegen der Angaben des Tatzeitbeginns und 42 528 Fälle aufgrund der Angaben zum Aktenzeichen gelöscht. Der damit entstandene Datensatz baut auf der Grundstruktur des PKS-Datensatzes auf und beinhaltet alle aufgenommenen Straftaten der Polizei im Betrachtungszeitraum in den 16 Städten und Gemeinden in NRW, ggfs. ausgenommen besonders schwer zu ermittelnde Straftaten, deren polizeiliche Ermittlung erst in den Folgejahren abgeschlossen wurde bzw. wird.²⁰

Da sich die Analyse auf Straftaten im Kontext Flucht reduzieren soll, wurden als nächstes alle Vorgänge gelöscht, die nicht einen tatverdächtigen Geflüchteten mit den jeweiligen Aufenthaltstiteln, ein Opfer mit dem Opferspezifikum Asylbewerber*in/Flüchtling oder eine Tatörtlichkeit Unterkunft beinhalten (Tabelle 1 Schritt 4). Eine Variable Tatörtlichkeit Unterkunft findet sich nicht in der PKS des BKA oder LKA NRW, sondern musste vorab angelegt werden (für diesen Vorgang s. Kapitel 2.3).

¹⁷ Der Datensatz wurde auf die Weise von Fällen bereinigt, deren Tatzeitende in unserem Betrachtungszeitraum lag oder die Eingabefehler in der Tatzeiterfassung aufwiesen.

¹⁸ Bei einem Wohnungseinbruch beispielsweise kann ggf. nicht genau der Zeitpunkt des Einbruchs datiert werden, wenn die von dem Einbruch Betroffenen zu diesem Zeitpunkt in einem mehrwöchigen Urlaub waren.

¹⁹ Hiervon waren Fälle betroffen, deren Tatzeitbeginn vor 2014 lag, aber deren Abschluss in unserem Untersuchungszeitraum stattfand.

²⁰ Durch die Verknüpfung mit dem PKS-Datensatz aus dem Berichtsjahr 2017 wurden dem „ursprünglichen“ Datensatz 80 517 Fälle hinzugefügt.

Tabelle 4: Bereinigungs-schritte der PKS zur Aufbereitung eines Falldatensatzes

	Bereinigungsschritt	Veränderung	Fallzahl
	Ausgangsdatensatz des LKA		2 868 331
1	Löschung aller Dubletten unter Berücksichtigung aller vorhandenen Variablen, aller Fälle ohne Deliktschlüssel bzw. PKS-Schlüssel sowie aller Fälle, deren Tatortgemeinde außerhalb der Stichprobe liegt	- 26 Fälle	2 868305
2	Löschung aller Vorgänge, deren Tatzeitbeginn vor 2014 oder nach 2016 liegt	-726 634 Fälle	2 141 671
3	Löschung aller Vorgänge, deren Aktenzeichen vor 2014 und nach 2016 angelegt wurde	- 42 528 Fälle	2 099 141
4	Löschung aller Vorgänge, die weder einen tatverdächtigen Geflüchteten, ein Opfer mit dem Opferspezifikum Asylbewerber*in/Flüchtling noch eine Tatörtlichkeit Unterkunft aufweisen	- 1 946 165 Fälle	152 976
5	Zufällige Reduzierung aller Vorgänge, deren Aktenzeichen mehrfach erfasst wurde, auf einen Fall pro Zeile	- 25 939 Fälle	127 037

In einem weiteren Schritt wurden alle Vorgänge, deren Aktenzeichen mehrfach vorlag bzw. deren Aufbereitung sich auf mehrere Zeilen pro Vorgang erstreckte (vgl. Tabelle 1), nach Zufallsprinzip auf einen Fall pro Zeile reduziert. So können Verzerrungen, die durch eine mehrzeilige Erfassung eines Vorgangs entstehen, aufgehoben werden.²¹ Der so entstandene Datensatz soll zur Analyse der Fallstrukturen dienen.

2.3. Aufbereitung des Falldatensatzes mit Blick auf den Tatort Unterkunft

Durch die Verknüpfung beider Datensätze können weiterführende Tatortinformationen aus dem IGVP-Datensatz in den Falldatensatz integriert werden. Dies betrifft zum einen die zwei Tatortvariablen „Tatörtlichkeit 1“ und „Tatörtlichkeit 2“, deren Katalog an Auswahlmöglichkeiten sich differenzierter darstellt als in der PKS. Die nordrhein-westfälische Polizei erfasst in ihrem Vorgangsbearbeitungssystem IGVP die Tatörtlichkeit Asyl-, Asylbewerber- bzw. Flüchtlingsunterkunft oder Ausländerwohnheim.²² Hierbei handelt es sich um kein bundes- bzw. landesweit festgelegtes Erfassungskriterium, sodass dieses bei der Aufbereitung für die PKS in der Regel durch das Kriterium „Sonstige Tatörtlichkeit“ ersetzt wird. Zum anderen können die Variablen „Gemeinde des Tatortes“ und „Zuständige Polizeiinspektionen“ aus IGVP integriert werden. Der ursprüngliche PKS-Datensatz beschränkt sich auf die grobkörnigere Ebene der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der Postleitzahl.

Die Verknüpfung wurde mithilfe des Aktenzeichens vorgenommen. Die Tatortinformationen wurden anhand dieser eindeutigen Variable im Rahmen einer sog. „Eins zu Viele“-Zusammenführung

²¹ Beispielsweise können durch eine einzige Phishing-Attacke mehrere hundert Personen zu Schaden kommen, die in mehreren hundert Zeilen zu einem Aktenzeichen erfasst werden. Die eine Phishing-Attacke würde also ohne Bereinigungs-schritt für jede zu Schaden gekommene Person mitgezählt und die Fallzahl der Delikte somit verzerrt.

²² Auch in einigen anderen Bundesländern erfassen die Polizeibehörden Unterkünfte (vgl. Ghelli 2018).

von IGVP in den PKS-Datensatz eingebunden.²³ Durch diese Verknüpfung konnten bei 91,4 % der Fälle im PKS-Datensatz weitere Tatortinformationen, namentlich die Variablen „Tatörtlichkeit 1“ und/oder „Tatörtlichkeit 2“, zugeordnet werden.²⁴ Auf diese Weise konnten im Falldatensatz 14 279 Fälle identifiziert werden, deren Tatörtlichkeit eine Unterkunft darstellte.

Die parallel stattfindende Auswertung der eCEBIUS-Daten aus dem Einsatzleitsystem der Polizei (s. 2.5) ergab zudem, dass die Erfassung von Unterkünften in den zwei separaten Systemen sehr unterschiedlich verläuft: Es fanden sich im IGVP-Datensatz Unterkünfte als Tatörtlichkeit, die jedoch im eCEBIUS-Datensatz nicht entsprechend als Einsatzort „Unterkunft“ registriert worden waren und andersherum Unterkünfte als Einsatzorte im eCEBIUS-Datensatz, die wiederum im IGVP-Datensatz nicht als Tatörtlichkeiten erfasst worden waren. Auch ergab eine Sichtung der IGVP- und PKS-Daten, dass die Erfassung der Tatörtlichkeit Unterkunft für einzelne Adressen recht unterschiedlich erfolgt war. Teils wurde dieselbe Adresse als Unterkunft identifiziert, teils wurde ihr keine oder eine andere Tatörtlichkeitsart zugeordnet. Die Kriminalität im Kontext der Unterkünfte wird damit vermutlich deutlich unterschätzt, wenn polizeiliche Daten zurate gezogen werden.

Um ein realistischeres Bild der Kriminalität im Kontext Unterkunft zu erhalten, wurden im Folgenden zwei Schritte gegangen: Zum einen wurden alle Adressen in IGVP, die einmal als Tatörtlichkeit Flüchtlingsunterkunft gelabelt worden waren, identifiziert. Zum anderen wurden alle Adressen von Unterkünften, die aus eCEBIUS gewonnen werden konnten, herausgearbeitet. Die daraus entstandene Variable „Mögliche Unterkunft“ erweiterte die Fallzahl der Kriminalität im Kontext von Unterkünften um 23 879 Fälle. Hierbei galt es allerdings zu beachten, dass der Untersuchungszeitraum 2014 bis 2016 von einer großen Dynamik hinsichtlich der Eröffnung (und Schließung) von Unterkünften geprägt war, sodass viele Unterkünfte nicht den gesamten Zeitraum über bestanden. Daher wurde die Variable im Folgenden im Falldatensatz mit den Merkmalen tatverdächtige*r Geflüchtete*r oder Opfer mit Fluchthintergrund (Opferspezifikum „Asylbewerber*in/Flüchtling“) gekreuzt, sodass daraus die Variable „Tatörtlichkeit mutmaßliche Unterkunft“ gewonnen werden konnte mit Straftaten, die wahrscheinlich im Kontext einer Unterkunft stattgefunden haben. Dadurch konnten 4 145 weitere Fälle im Kontext Unterkunft identifiziert werden.²⁵

Die ermittelten Unterkünfte nach Tatörtlichkeiten aus dem IGVP-Datensatz (Tabelle 5: Schritt 1) und die mit der Variable „Tatörtlichkeit mutmaßliche Unterkunft“ (Schritt 4) ergeben 38 158 Fälle, die mutmaßlich in einer Unterkunft stattgefunden haben. Abschließend werden in diesem Datensatz alle Fälle bis auf einen Fall pro Vorgang zufällig gelöscht (Schritt 5), es bleiben 12 248 Fälle im Unterkunftsdatensatz zur Analyse erhalten. Durch den letzten Bereinigungsschritt wird einer möglichen Verzerrung durch einzelne Vorgänge entgegengewirkt. Wird ein*e Tatverdächtige*r während einer Schlägerei mit mehreren Beteiligten wegen mehrfacher Körperverletzung

²³ Die Datenaufbereitung und -auswertung erfolgte mit dem Statistikanalyseprogramm IBM Statistics 25.

²⁴ Die 91,6 % der Fälle (Anzahl: 1 91 8629) beziehen sich auf Tabelle 4 Bereinigungsschritt 3.

²⁵ Die große Diskrepanz zu den zunächst 23 879 als „Mögliche Unterkünfte“ wird aller Voraussicht nach nicht nur an der dynamischen Unterkunftssituation in den Jahren 2014 bis 2016 liegen, sondern mehrere Gründe haben: Das Opferspezifikum „Asylbewerber*in/Flüchtling“ wurde laut den vorliegenden Daten erst ab 2016 systematischer erfasst, sodass die Kreuzung mit dem Opferspezifikum eigentlich nur 2016 erfolgte. Zudem zeigen Stichproben in den Daten, dass auch der Zuwanderer-Begriff nicht immer sauber erfasst wurde. Hinzu kommt, dass auch die 23 879 Fälle eine Unterschätzung der Lage darstellen können, da eine andere Schreibweise der Adresse bei den hinzugefügten Daten bzw. auch bei individuellen Eingaben in der PKS dafür sorgen, dass eine Zuordnung der Variable „Mutmaßliche Unterkunft“ nicht möglich ist. Zum anderen waren auch die hinzugewonnenen Unterkunftsadressen sicherlich nicht vollständig.

an unterschiedlichen Opfern angezeigt, so war die/der Tatverdächtige nur an einer Schlägerei beteiligt. Für das Gesamtbild bedeutet das, dass ein*e Tatverdächtige*r nur einmal pro Vorgang erfasst ist, und ein Vorgang mit mehrfachen Opfern nicht das Gesamtbild hinsichtlich der Anzahl der Fälle verzerrt. Es bedeutet aber auch, dass die Anzahl der Opfer sinkt.

Tabelle 5: Zusammenführung der Unterkunftsdaten

	Bereinigungsschritt	Veränderung	Fallzahl der Vorfälle mit Tatort Unterkunft
	Ausgangsdatensatz des LKA		0
1	Verknüpfung des Datensatzes mit den Variablen Tatörtlichkeit 1 und 2 aus IGVP	+ 14 279 Fälle	14 279
2	Verknüpfung des Datensatzes mit aus IGVP gewonnenen Unterkunftsadressen	+ 20 992 Fälle	35 271
3	Verknüpfung des Datensatzes mit aus eCEBIUS gewonnenen Unterkunftsadressen	+ 2 887 Fälle	38 158
4	Löschung aller Fälle (aus Schritt 2 u. 3), die weder einen tatverdächtigen Geflüchteten noch ein Opfer mit dem Opferspezifikum Asylbewerber*in/Flüchtling haben	- 19 734 Fälle	18 424
5	Zufällige Reduzierung aller Vorgänge, deren Aktenzeichen mehrfach erfasst wurde, auf einen Fall pro Zeile	- 6 176 Fälle	12 248

Bei der Interpretation dieses Unterkunftsdatensatzes gilt es weiterhin zu berücksichtigen, dass dieser durch die Kontrolle nach tatverdächtigen Geflüchteten und dem Opferspezifikum „Asylbewerber*innen/Flüchtling“ dahingehend verzerrt ist, dass überproportional mehr aufgeklärte Fälle in diesem Datensatz vorliegen. Durch die konsistentere Erfassung des Opferspezifikums seit 2016 ist dahingehend ebenfalls eine Verzerrung zu erwarten.

2.4. Kriminalität im Kontext Unterkunft

2.4.1. Ergebnisse aus polizeilichen Daten anderer Bundesländer

Einige Bundesländer veröffentlichen in Polizeilichen Kriminalstatistiken den Tatort Asylbewerberunterkunft. Anhand dieser Hellfelddaten können Aussagen zu angezeigten Straftaten, zu Tatverdächtigen und zu Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung innerhalb der Unterkünfte gegeben werden. Die Polizeistatistik für Bayern zeigt für das Jahr 2018, dass die meisten Straftaten von „Zuwanderern“²⁶ innerhalb der Unterkunft begangen wurden, und dass in der Tatörtlichkeit Unterkunft die größte Anzahl an zugewanderten Opfern erfasst wurde. Innerhalb der dort erfassten Delikte begingen Zuwanderer am häufigsten Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (55,4 %), bspw. Körperverletzungsdelikte, Nötigung oder Bedrohung; darauf folgend andere Straftaten (21,4 %), bspw. Sachbeschädigungen; und Rauschgiftdelikte (8,9%) (Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration 2018: 53). Auch in Hessen zeigten sich

²⁶ Siehe Abschnitt 2.1 Operationalisierung von Geflüchteten.

ähnliche Verhältnisse für das Jahr 2017. Im Vergleich zum Jahr 2016 jedoch sanken die Belegungszahlen wie auch die Straftaten in den Unterkünften, insbesondere die der Rohheitsdelikte (Ghelli 2018).

Die Ergebnisse der Bundesländer zeigen das Potenzial, aber auch die bekannten Einschränkungen, die aus Tatortinformationen einer polizeilichen Hellfeldstatistik in Bezug auf Unterkünfte gewonnen werden können.

2.5. Aufbereitung der eCEBIUS-Daten

2.5.1. Bereinigungsverfahren in eCEBIUS

Für den Untersuchungszeitraum 2014 bis 2016 stehen dem Forschungsprojekt Daten aus dem Einsatzleitsystem der Polizei NRW eCEBIUS zu Einsätzen im Kontext von Flüchtlingsunterkünften für Gesamt-NRW zur Verfügung (vgl. Arbeitspapier 1). Die Einsatzdaten beziehen sich dabei adressenscharf auf Einsätze, die in oder an den jeweiligen Unterkünften stattgefunden haben. Zu beachten ist hierbei, dass nur solche Einsätze in den Daten dokumentiert sind, deren Adresse explizit als Unterkunft erfasst wurde. Die Polizei muss für diese Erfassung in Kenntnis der jeweiligen Unterkünfte sein und diese auch als solche in ihrem System mit der Kennzeichnung als Unterkunft aufgenommen haben.

Für die Aufbereitung hin zu einem mit dem aufbereiteten PKS-Daten vergleichbaren Datensatz wurden zunächst alle Einsätze, die außerhalb der 16 Städte und Landkreise (unsere Erhebungsräume) durchgeführt wurden, aus dem Datensatz entfernt. Dies betrifft Einsätze in anderen Kommunen und Landkreisen sowie Einsätze, bei denen Polizeikräfte einer Behörde in Nachbarstädte geschickt werden, weil sie sich am nächsten zum Einsatzort aufhielten. Dabei reduziert sich der Datensatz von 509 166 Fällen auf 79 629 Fälle.

Tabelle 6: Bereinigungsverfahren in eCEBIUS

Bereinigungsverfahren	Veränderung	Fallzahl
Ausgangsdatensatz vom LKA		509 166
Löschen aller außerhalb des Erhebungsraumes durchgeführten Einsätze	- 429 537 Fälle	79 629

Im Anschluss wurden die Anlassarten, nach denen die einzelnen Einsätze in eCEBIUS erfasst werden, wie von Mihalic (2018) herausgearbeitet, in elf Kategorien sortiert bzw. in Variablen umkodiert:

- Anlassart „Straftaten“
- Anlassart „Ordnungs- und Schutzmaßnahmen“
- Anlassart „Gefahrenabwehr“
- Anlassart „Verkehr“
- Anlassart „Fahndung“
- Anlassart „Schwerpunkteinsätze“
- Anlassart „Ordnungswidrigkeiten“

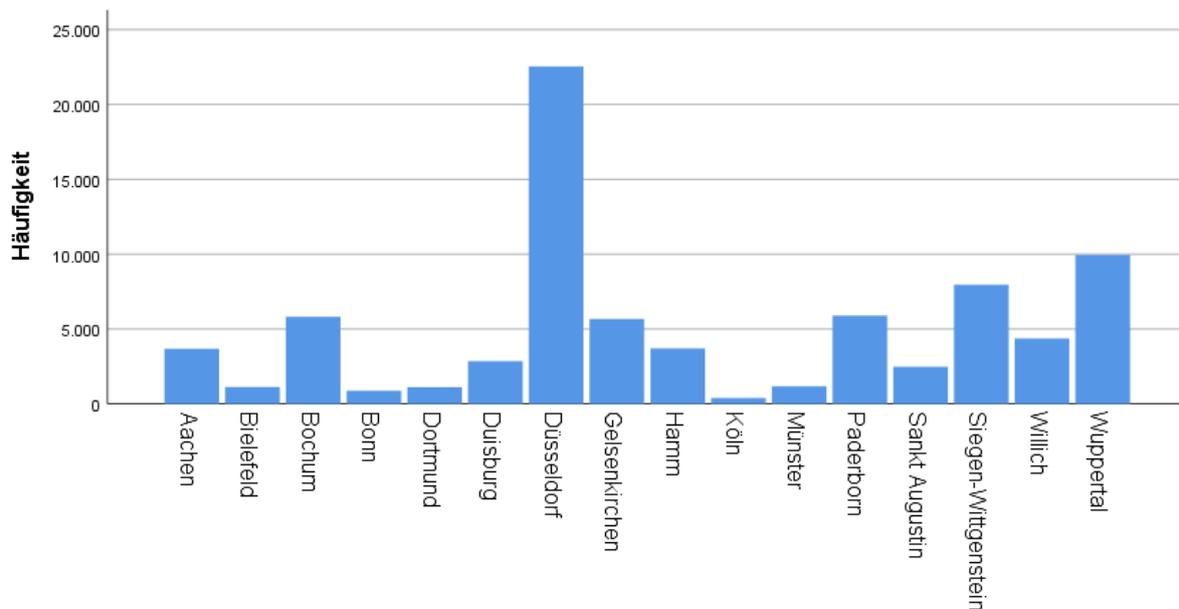
- Anlassart „Schadensereignisse“²⁷
- Anlassart „Alarm“
- Anlassart „Wasserschutzpolizei“²⁸
- Anlassart „Sonstiges“

Die Kategorie „Straftaten“ wurde darüber hinaus noch an die deliktischen Kategorien der Polizeilichen Kriminalstatistik angepasst (Anhang 2).

2.5.2. Qualitäts-/Plausibilitätstest

Eine erste Sichtung der Daten für die 16 Erhebungsräume zeigte eine sehr unterschiedliche Verteilung von Einsätzen in diesen Erhebungsräumen. Besonders auffällig zeigte sich dabei die Zahl der Einsätze in Düsseldorf. Mit 28,3 % wurde ein Großteil aller Einsätze in den 16 Erhebungsräumen in der Landeshauptstadt durchgeführt; Köln trug zum Vergleich nur 0,5 % zu der Gesamtzahl der Einsätze bei. Ein Blick auf die Anlassarten milderte die Diskrepanz derart, dass 94,6 % der Einsätze der Anlassgruppe „Gefahrenabwehr“ zugeordnet werden konnten und diese wiederum fast vollständig dem Anlass „Aufklärung“ zuzuordnen waren. Dabei handelt es sich um nicht-außenveranlasste Aufklärungsmaßnahmen, die u.a. genutzt werden, um im Rahmen der Unterbringung in der Nachbarschaft Präsenz zu zeigen (vgl. Mihalic 2018: 32; 251). Auf Düsseldorf entfielen damit im Vergleich zu allen 16 Städten und Landkreisen 40,1 % aller Fahrten mit dem Anlass „Gefahrenabwehr“.

Übersicht 2: Alle Einsätze im Kontext von Unterkünften für den Zeitraum 2014 bis 2016 in 16 Städten und Landkreisen



²⁷ Für unsere Analyse irrelevant, da kein Fall diese Anlassart trug.

²⁸ Für unsere Analyse irrelevant, da kein Fall diese Anlassart trug.

Doch auch bei näherer Betrachtung des Datensatzes konnte ein Fortbestehen der Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Erhebungsräumen festgestellt werden. Die uns vorliegenden Daten zeigen eine nicht realistische Diskrepanz zwischen den Einsätzen im Kontext von Straftaten in der größten nordrhein-westfälischen Stadt Köln und der nächstgrößeren Stadt Düsseldorf.

Übersicht 3: Alle Einsätze mit Anlassart „Straftaten“ im Kontext von Unterkünften für den Zeitraum 2014 bis 2016 in 16 Städten und Landkreisen

Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Hamm	Köln	Münster	Paderborn	Sankt Augustin	Siegen-Wittgen	Willich	Wuppertal	Gesamt
339	65	62	119	186	202	857	136	151	64	268	744	120	352	169	83	3917

Die sehr unterschiedlichen Einsatzzahlen in den einzelnen Städten und Landkreisen sowie auch ein Vergleich der in IGVP erfassten Adressdaten von Unterkünften lassen darauf schließen, dass die einzelnen Polizeibehörden sehr unterschiedlich mit der Erfassung von Einsätzen im Kontext Flüchtlingsunterkünfte umgegangen sind. Es handelt sich folglich nur um einen Ausschnitt aller Einsätze und die Gesamtheit aller Einsätze im Kontext Unterkünfte kann anhand der vorliegenden Daten nicht abgeschätzt werden.²⁹ Es ist diesbezüglich nicht abzuschätzen, inwiefern die Ergebnisse von Auswertungen auf dieser Datenbasis von Verzerrungseffekten geprägt sind. Vor diesem Hintergrund wurde nach Einholung von Expert*innenmeinungen im Rahmen eines Fokusgruppeninterviews mit Vertreter*innen der Polizei und einer Sitzung des wissenschaftlichen Beirates des Forschungsprojekts entschieden, die eCEBIUS-Daten im Kontext Unterkunft nicht systematisch auszuwerten.

2.5.3. Potenziale von eCEBIUS-Daten

Vonseiten der Polizei Nordrhein-Westfalen wurde im Verlauf des Projekts immer wieder betont, dass eCEBIUS-Daten nicht zur statistischen bzw. wissenschaftlichen Auswertung gedacht seien, sondern im Rahmen der Einsatztätigkeiten anfielen, teilweise aber inzwischen auch von der Politik als Nachweise angefordert würden. Gerade aber der letzte Punkt – die Forderung der Erfassung und Veröffentlichung der Daten im Rahmen politischer Auseinandersetzungen – zeigt sich äußerst problematisch. Trotz der bekanntermaßen geringen Aussagekraft und der uneinheitlichen Erfassungsmodalitäten werden diese zur Handlungsgrundlage für politische Entscheidungen und nicht zuletzt für polizeiliche Einsatzplanungen genutzt.³⁰

²⁹ Laut Bericht der WELT vom 13. Februar 2016 führte die Polizei NRW im Jahr 2015 78 000 Einsätze im Kontext von Flüchtlingsunterkünften durch. Die uns vorliegenden Daten beinhalten allerdings nur knapp 37 000 Einsätze (Bewarder et al. 2016).

³⁰ Eine Verbindungsstelle des LKA im Innenministerium stellte seit dem 1. Januar 2015 auf Grundlage der Einsatzzahlen aus eCEBIUS und erfassten Anzeigen in IGVP einen Lagebericht zusammen (MIK NRW 2015b). Dieser Lagebericht diente den einzelnen Polizeibehörden für ihre Einsatzplanungen. Die in eCEBIUS erfassten Einsatzzahlen wurden wiederholt im Landtag diskutiert und gelangten so auch in die mediale Öffentlichkeit (z.B. Bewarder et al. 2016).

Bei einer saubereren Erfassung mit dem Anspruch der Wertschöpfung für polizeiliches, politisches und wissenschaftliches Arbeiten bergen eCEBIUS-Daten sicher Potenziale für ein besseres Verständnis der Kriminalität im Kontext Flucht und anderer Kriminalitätsbereiche. Die Einsatzdaten bieten die Möglichkeit, Präsenz und Arbeit von Polizei räumlich bspw. im Vergleich gewisser Flüchtlingsunterkünfte oder Viertel zu betrachten: Inwiefern ist das Einsatzgeschehen abhängig von der Größe, der Belegungsrate, der Unterbringungsform (Landes- oder kommunale Einrichtung, Ankerzentrum etc.) und anderen Faktoren der Unterkunft? Auch kann die Auswertung der eCEBIUS-Daten dazu beitragen, den Blick auf Situationen, die eskalieren und in registrierte Kriminalität münden können, zu weiten. Die vorhandenen Erfassungsmodalitäten, insbesondere die Einsatzanlässe, bieten hierbei bereits einige Möglichkeiten: Gerade Kriminalitätsbereiche, die ansonsten in verschiedene Deliktgruppen aufzuteilen wären, finden sich in eCEBIUS als Kategorien wie der „Häuslichen Gewalt“ oder der „Schlägerei mit einer größeren Anzahl an Personen“ wieder, die beide einen erheblichen Anteil des Einsatzanlasses „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“ in dem uns vorliegenden Datensatz ausmachen. Während die Kategorie „Häusliche Gewalt“ auch den Blick auf die Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik lenkt, finden sich Schlägereien mit einer größeren Anzahl an Personen nicht einfach in der PKS wieder. Ebenso verhält es sich mit der Zahl der in eCEBIUS erfassten Suizidleichen, deren Anzahl in unserem Datensatz über der durch Straftaten verursachten Todesopfer liegt. Hierbei weitet sich der Fokus auf Viktimisierungen Geflüchteter; ein bislang noch deutlich unterbelichtetes Feld (vgl. Arbeitspapier 4). Eine Auswertung auf Grundlage sauber und einheitlich gepflegter eCEBIUS-Daten könnte damit einen Mehrwert liefern.

Problematisch (wenngleich datenschutzrechtlich gefordert) bleibt aus analytischer Sicht die fehlende Verknüpfung der eCEBIUS-Daten mit den IGVP-Daten in Hinblick auf die Einleitung polizeilicher Ermittlungen als Reaktion auf das in eCEBIUS registrierte Einsatzgeschehen. Dieser Einwand reiht sich ein in die seit Langem geäußerte Kritik einer fehlenden Verbindung zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik, die eine fallbezogene Verlaufsstistik verhindert (BMI & BMJ 2006). Es kann damit nicht einfach statistisch ausgewertet werden, wie viele der erfassten Einsätze in polizeiliche Ermittlungen münden und welcher Art diese Einsätze sind.

3. Diskussion

Das Arbeitspapier expliziert die Arbeitsschritte und Überlegungen zu den drei polizeilichen Datensätzen (eCEBIUS, IGVP und PKS), die Erkenntnisse zu der polizeilich registrierten Kriminalität von und gegen Geflüchtete im Zeitraum 2014 bis 2016 in ausgewählten Städten und Gemeinden von NRW hervorbringen sollen. Dazu wurden Herausforderungen in der Interpretation polizeilich registrierter Straftaten allgemein und insbesondere mit dem Erkenntnisinteresse des Projektes herausgearbeitet.

Allgemein sollte bei dem von der Polizei verwendeten „Zuwanderer“-Begriff beachtet werden, dass die beschriebene Gruppe keine homogene Gruppe ist. Unter den „Zuwanderern“ werden 18-Jährige ohne schulische Bildung mit 45-jährigen Ärztinnen mit jahrzehntelanger Berufserfahrung und Kindern zusammengefasst. Es wäre sinnvoller keine pauschale Aussage zu dem „Zuwanderer“ zu treffen, sondern die Gruppe der „Zuwanderer“ nach deren jeweiliger Lebenssituation zu differenzieren. Weiterhin wird der korrekte Aufenthaltsstatus von Geflüchteten ggf. falsch erfasst oder kann durch die beschränkten Werte einer „Dropdown-Liste“ nicht erfasst werden.

Glaubitz und Bliesener (2019) konnten mittels Zugriffs auf das Ausländerzentralregister (AZR) die Aufenthaltstitel der polizeilich registrierten Personen in ihrem Datensatz abrufen und getrennt auswerten. Dieses Vorgehen ist ein erster Lösungsansatz, um sowohl den Problemen der Erfassungspraxis der Polizei als auch des „Zuwanderer“-Begriffs zu begegnen.

Nicht nur wegen der veränderten polizeilichen Erfassung der „International/National Schutzberechtigten“ seit 2017 sowie der späten Einführung des Opferspezifikums „Asylbewerber*in/Flüchtling“ im Jahr 2016 ist eine Auswertung der absoluten Zahlen registrierter Kriminalität von „Zuwanderern“ in einer zeitlichen Entwicklung nicht sinnvoll. Zusätzlich ist zu beachten, dass absolute Zahlen im Allgemeinen nicht für einen Langzeitvergleich herangezogen werden sollten (vgl. Heinz 2011), sondern mit Verhältniszahlen wie der Tatverdächtigenbelastungszahl (vgl. BKA 2019: 41) gearbeitet werden sollte. Auch hier gab es einen Lösungsversuch von Glaubitz und Bliesener (2018). Sie versuchten die tatverdächtigen Geflüchteten in Schleswig-Holstein mittels AZR-Angaben in Relation zu den in Schleswig-Holstein gemeldeten Geflüchteten zu setzen. Die ermittelten Verhältniszahlen unterliegen aber dennoch erheblichen Verzerrungen, vor allem weil die Gruppe der Personen mit unerlaubtem Aufenthalt naturgemäß nicht vollständig erfasst werden kann.

Als spezielle Herausforderungen für das Projekt stellt sich die zuvor genannte nachträgliche Einführung der polizeilichen Katalogwerte der „International/National Schutzberechtigten“ und des Opferspezifikums „Asylbewerber*in/Flüchtling“ heraus. Diese erfassten Daten lassen sich nachträglich ohne personenspezifische Informationen und Zugriff zu anderen Datensätzen – wie bspw. dem AZR – nicht mehr anders aufschlüsseln bzw. detaillierter auswerten.

4. Fazit

Trotz der genannten Herausforderungen und Einschränkungen bergen die drei Datensätze, v.a. in ihrer Kombination, das Potenzial, Erkenntnisse zu liefern, die über die Aussagen des Bundeslagebilds oder der PKS hinausgehen. Durch die Kombination der drei Datensätze können spezifischere Aussagen zum Tatort Unterkunft und zu den dort von der Polizei registrierten Tatverdächtigen-Opfer-Strukturen herausgearbeitet werden.

Durch die Übertragung einzelner Kategorien aus den eCEBIUS-Anlassarten und der Verknüpfung der Fälle mit der PKS könnte ebenfalls ein deutlicheres Bild von Straftaten sowohl durch Geflüchtete als auch gegenüber Geflüchteten gewonnen werden. Aus diesen Erkenntnissen ergeben sich im Idealfall Hinweise für präventive Ansätze, die der polizeilichen Praxis, aber auch der Politik und letztlich der Sicherheit der Bevölkerung zugute kommen.

Literaturverzeichnis

Althoff, Martina; de Haan, Willem (2004): Sind Asylbewerber krimineller? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 87 (6), S. 436–450.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik Bayern 2017. Hg. v. Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration. München. Online verfügbar unter https://www.polizei.bayern.de/content/6/4/9/pks_pressebericht_2017.pdf, zuletzt geprüft am 24.09.2019.

Bewarder, Manuel; Flade, Florian; Frigelj, Kristian (2016): Zehntausende zusätzliche Einsätze der Polizei 2015. In: *WELT*, 13.02.2016. Online verfügbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article152205353/Zehntausende-zusaetzliche-Einsaetze-der-Polizei-2015.html>, zuletzt geprüft am 24.09.2019.

Bliesener, Thomas; Glaubitz, Christoffer; Hausmann, Barbara; Klatt, Thimna; Riesner, Lars (2015): Prozess- und Wirkungsevaluation der NRW-Initiative „Kurve kriegen“. Abschlussbericht der Wirkungsevaluation. Unter Mitarbeit von Merten Neumann und Katharina Nieden. Hg. v. Institut für Psychologie der Universität Kiel.

Bundeskriminalamt (2016): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2015.

Bundeskriminalamt (2017): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2016. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2018): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2017. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2019a): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2018. Hg. v. Bundeskriminalamt. Wiesbaden.

Bundeskriminalamt (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Hg. v. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. 1. Aufl. Hg. v. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz. Berlin. Online verfügbar unter https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 19.10.2019.

Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. 1. Aufl. Hg. v. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.pdf>, zuletzt geprüft am 11.10.2018.

Carlsson, Jessica; Sonne, Charlotte (2018): Mental Health, Pre-migratory Trauma and Post-migratory Stressors Among Adult Refugees. In: Nexhmedin Morina und Angela Nickerson (Hg.): *Mental Health of Refugee and Conflict-Affected Populations. Theory, Research and Clinical Practice*. Cham: Springer Nature Switzerland AG 2018, S. 15–35.

Christ, Simone; Meininghaus, Esther; Röing, Tim (2017): "All Day Waiting"—Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW. 3/2017. Hg. v. Bonn International Center for Conversion (bicc) (bicc\working paper).

Cramer, Claus; Mischkowitz, Robert (2013): Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle (Hg.): Täter-Taten-Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH (Neue Kriminologische Schriftenreihe, 114), S. 715–735.

Ghelli, Fabio (2018): Massenunterkünfte fördern Konflikte. Hg. v. Mediendienst Integration. Online verfügbar unter <https://mediendienst-integration.de/artikel/massenunterkuenfte-foerdern-konflikte.html>, zuletzt geprüft am 08.08.2019.

Glaubitz, Christoffer; Bliesener, Thomas (2018): Analyse der Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern in Schleswig-Holstein. Forschungsbericht Nr. 137. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. Hannover.

Glaubitz, Christoffer; Bliesener, Thomas (2019): Flüchtlingskriminalität – Die Bedeutung des Aufenthaltsstatus für die kriminelle Auffälligkeit. Eine Untersuchung der Deliktbelastung von Geflüchteten in den Jahren 2013 bis 2016. In: *NK Neue Kriminalpolitik* 31 (2), S. 142–162.

Heinz, Wolfgang (1999): Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Online verfügbar unter <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/deutsch5.htm>, zuletzt aktualisiert am 11.06.2019.

Heinz, Wolfgang (2011): Polizeilich registrierte Kriminalität im Ländervergleich. Eine Materialsammlung. Version 7/2011. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung. Online verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Polizeilich_registrierte_Straftaten_im_L%C3%A4ndervergleich_2010.pdf, zuletzt geprüft am 11.06.2019.

Heinz, Wolfgang (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Version 1/2017. Konstanz (Konstanzer Inventar Sanktionsforschung). Online verfügbar unter http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf, zuletzt geprüft am 11.06.2019.

Hollstein, Tina (2017): *Illegale Migration und transnationale Lebensbewältigung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Kersting, Stefan; Naplava, Thomas; Reutemann, Michael; Heil, Marie; Scheer-Vesper, Carola (2019): Die deeskalierende Wirkung von Bodycams im Wachdienst der Polizei Nordrhein-Westfalen: Abschlussbericht. Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaft der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW. Gelsenkirchen. Online verfügbar unter https://www.fhoev.nrw.de/fileadmin/user_upload/190429_Bodycam_NRW_Abschlussbericht.pdf.

Kiziak, Tanja; Sixtus, Frederick; Klingholz, Reiner (2019): Von individuellen und institutionellen Hürden. Der lange Weg zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter. Hg. v. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung. Berlin (Discussion Paper, 23). Online verfügbar unter https://www.stiftung-mercator.de/media/downloads/3_Publikationen/2019/2019_06/BI_Integration_0190606_online_final.pdf, zuletzt geprüft 28.10.2019.

Knauer, Florian; Schmidt, Julia (2017): Flüchtlinge als Opfer von Straftaten. Ergebnisse qualitativer Gruppeninterviews in Berlin. In: Martina Haedrich (Hg.): *Flucht, Asyl und Integration aus rechtlicher Perspektive*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 123–152.

Mihalic, Irene (2018): *Polizeiliche Einsätze, Kriminalität und Raum. Eine kriminalgeografische Analyse auf Basis polizeilicher Einsatzdaten und Sozialstrukturdaten der Stadt Gelsenkirchen*. Dissertation. Holzkirchen: Felix-Verlag.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) (2011): Integrierte Vorgangsbearbeitung (IVO) bei der NRW-Polizei. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 672 vom 28. März 2011 der Abgeordneten Anna Conrads DIE LINKE. LT-Drs. 15/1660. Hg. v. Landtag NRW.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) (2015a): (Digitale) Erfassung polizeilichen Handelns in Nordrhein-Westfalen. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3839 vom 2. September 2015 der Abgeordneten Birgit Rydlewski, Daniel Schwerd und Torsten Sommer PIRATEN. LT-Drs. 16/9681. Hg. v. Landtag NRW.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) (2015b): Kriminalität im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3744 vom 4. August 2015 des Abgeordneten Theo Kruse CDU. LT-Drs. 16/9635. Hg. v. Landtag NRW.

Rabe, Heike (2015): Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (Policy Paper / Deutsches Institut für Menschenrechte, 32).

Vogel, Dita (2016): Kurzdossier: Umfang und Entwicklung der Zahl der Papierlosen in Deutschland. Hg. v. Universität Bremen. Fachbereich 12. Arbeitsbereich Interkulturelle Bildung (Arbeitspapier, 2/2016).

Walburg, Christian (2016): Migration und Kriminalität. Aktuelle kriminalstatistische Befunde. Hg. v. Mediendienst Integration (Mediendienst Integration). Online verfügbar unter https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf, zuletzt geprüft am 17.12.2018.

Weitere relevante Projektveröffentlichungen:

Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Hoven, Elisa; Ruch, Andreas; Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara (2017): Zur Kriminalität von Geflüchteten zwischen 2014 und 2016 in NRW. Forschungskonzeption der Analyse der registrierten Kriminalität im Rahmen des Projekts „Flucht als Sicherheitsproblem“. Bochum/Köln (Arbeitspapier 1)

Fluchtpunkt 1 (2017): Wieso die polizeiliche Kriminalstatistik nicht die Kriminalitätswirklichkeit wiedergibt. Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (Hg.). Online verfügbar unter <http://www.flucht.rub.de/index.php/de/veroeffentlichungen>, zuletzt geprüft am 29.03.2019

Projekt „Flucht als Sicherheitsproblem“ (2018): Symposium mit Praktiker*innen aus dem Kontext Flüchtlingsaufnahme, Flüchtlingsunterbringung, Kriminalität und Statistik am 07. Juni 2018 an der Ruhr-Universität Bochum. Online verfügbar unter <https://flucht.rub.de/index.php/de/symposium>, zuletzt geprüft am 08.08.2019.

Roy-Pogodzik, Christian; Schartau, Lara; Feltes, Thomas; Goeckenjan, Ingke; Singelnstein, Tobias; Voußen, Bettina (2019), Methodische Herausforderungen qualitativer Viktimisierungsbefragungen von Personen mit Fluchtgeschichte. Bochum (Arbeitspapier 4)

Anhänge

Anhang 1: Vergleich der Variablen der zwei vorliegenden Polizeidatensätze³¹

	Polizeiliche Kriminalstatistik	IGVP
Tatverdächtigen-Daten	Geschlecht	Geschlecht
		Geburtsdatum
	Alter zur Tatzeit	Alter zur Tatzeit
	Familienstand	Familienstand
	Geburtsland	Geburtsland
	Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
		Zweite Staatsangehörigkeit
	BSI-Schlüssel	
	Wohnort Staat	Wohnort Staat
		Bundesland
		Stadt/Kreis
	Gemeinde	Gemeinde
		PLZ
	Tatort-Wohnort-Beziehung	
	Aufenthaltsanlass	<i>Aufenthaltserlaubnis</i>
	Tatbeteiligung	
	Harte Drogen	<i>Konsument harter Drogen</i>
	Vorher schon in Erscheinung getreten	
	Alkoholeinfluss	
	Schusswaffe	<i>Schusswaffengebrauch Klartext</i>
Drogen allgemein		
Alleinhandelnd		
	erlernter/ausgeübter Beruf	
Opfer-Daten	Geschlecht	Geschlecht
		Geburtsdatum
	Alter zur Tatzeit	Alter zur Tatzeit
		Familienstand
		Geburtsland
		Staatsangehörigkeit
		Zweite Staatsangehörigkeit
		Wohnort Staat
		Bundesland
		(Stadt/Kreis)
		Gemeinde
		PLZ
	Opferspezifik	
	Formale Beziehung	Formale Beziehung
Räumliche Beziehung		
Falldaten	Aktenzeichen	Aktenzeichen
	Sammelaktenzeichen	
	Datum (Jahr, Monat, Tag und Uhrzeit)	Tatzeitdatum (Beginn/Ende)
		Tatort Staat
	Bundesland	Bundesland
	Gemeinde	Gemeinde
		Gemeindeteil
	Stadt/Kreis	
	PLZ	
	Einwohnerzahl	
	Tatörtlichkeit (12 Kategorien)	
		Tatörtlichkeit 1 & 2
	Zuständige Kreispolizeibehörde	
		Zuständige Polizeiinspektion
	PKS-Schlüssel, Delikt	PKS-Schlüssel, Delikt

³¹ Die kursiv geschriebenen Variablen in IGVP wurden vom Projekt nicht abgefragt/nicht erhalten.

Versuch/Aufgeklärt/Nachtrag	<i>Versuch</i>
Schusswaffengebrauch	<i>Schusswaffengebrauch Klartext</i>
Schaden erlangtes Gut	<i>Gesamtwert, Gesamtschaden</i>
<i>Schlagwort Zuwanderer</i>	Schlagwort Zuwanderung o.ä.

Anhang 2: Strukturierung der Anlassart „Straftaten“ in Anlehnung an die PKS-Erfassung

Straftaten gegen das Leben	<ul style="list-style-type: none"> • Getötete Person auf Bahngleis • Suizid Fundleiche • Tötungsdelikt
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Körperverletzung • Gewalt an Schulen • Häusliche Gewalt • Körperverletzung • Schlägerei mit einer größeren Anzahl von Personen • Schussabgabe • Verkehrsdelikt Steinewerfer
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohung • Kindesentziehung • Menschenhandel • Nachstellen, Stalking • Nötigung
Raubdelikte	<ul style="list-style-type: none"> • Raub • Raub in Geldinstituten
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> • Prostitution • Sexualdelikt • Sexualdelikt Exhibitionist
Diebstahlsdelikte	<ul style="list-style-type: none"> • Diebstahl • Einbruchdiebstahl • Ladendiebstahl
Vermögens- und Fälschungsdelikte	<ul style="list-style-type: none"> • Betrug • Leistungerschleichung • Tankbetrug • Unterschlagung • Zechbetrug
Sonstige Straftatbestände	<ul style="list-style-type: none"> • Beleidigung • Besetzung • Brand • Erpressung • Gewässerverunreinigung • Hausfriedensbruch • Landfriedensbruch • Missbrauch von Notrufeinrichtungen • Randalier*er • Sachbeschädigung • Umweltdelikt • Verbotenes Glücksspiel • Wilderei
Strafrechtliche Nebengesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU • Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz

	<ul style="list-style-type: none"> • Straftaten gegen das Waffengesetz
Gefahrenlage	<ul style="list-style-type: none"> • BAO Kleine Anschlaglage • BAO Amok • BAO Anschlag • BAO Entführung • BAO Erpressung • BAO Geiselnahme • BAO Lage • Bombendrohung • Notruf von Einsatzmittel
Polizeiliche Ermittlungen	<ul style="list-style-type: none"> • BAO Verfolgungsfahrt • Bewachung • Durchsuchung • Ermittlungen • Grenzüberschreitende Observation • Haftbefehl-Vollstreckung, Festnahme und alle freiheitsentziehende Maßnahmen • Kontrollierte Lieferungen • Observation • Spurensicherung • Verdächtige Person
Politisch motivierte Kriminalität	<ul style="list-style-type: none"> • Politisch motivierte Kriminalität